

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (16. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes
— Drucksache 10/3162 —

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 10/3222 —
Wohngeld- und Mietenbericht 1985

A. Problem

Das Wohngeld dient der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Die Einkommens- und Mietenentwicklung erfordert eine Anpassung der zuletzt durch die 5. Wohngeldnovelle mit Wirkung vom 1. Januar 1981 erhöhten Wohngeldleistungen. Der Deutsche Bundestag hat in seiner 65. Sitzung am 6. April 1984 bei der Beratung des Wohngeld- und Mietenberichts 1983 die Bundesregierung aufgefordert, noch 1984 das Gesetzgebungsverfahren für eine 6. Wohngeldnovelle zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch zum 1. Januar 1986 einzuleiten.

Die Bundesregierung hat nach § 8 Abs. 4 Wohngeldgesetz in jedem zweiten Kalenderjahr einen Bericht zu erstatten, der Auskunft gibt über die in den Ländern bei der Durchführung des Wohngeldgesetzes gemachten Erfahrungen und über die Entwicklung der Mieten für Wohnraum.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf, den der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau mit einigen Ergänzungen einmütig billigt, bringt im wesentlichen folgende Verbesserungen:

- Die Beträge in den Wohngeldtabellen (Anlagen 1 bis 10 zum Wohngeldgesetz) und die Familieneinkommen in diesen Tabellen, bis zu denen Wohngeldleistungen gewährt werden können, werden erhöht, um die Wohngeldleistungen im Rahmen der verfügbaren Mittel an die seit der 5. Wohngeldnovelle eingetretene Entwicklung der Mieten und Einkommen anzupassen.
- Die Höchstbeträge für die zuschufähige Miete und Belastung gemäß § 8 Wohngeldgesetz werden unter Berücksichtigung der Mietenentwicklung angehoben.
- Die bisherige Differenzierung der Höchstbeträge nach Gemeindegrößenklassen, die den örtlichen Mietunterschieden nur unzureichend Rechnung trägt, wird ersetzt durch fünf auf das örtliche Mietenniveau abstellende Mietestufen.
- Die Wohngeldleistungen an Haushalte, in denen Personen über 62 Jahre mit Kindern zusammenleben, werden durch einen besonderen Elternfreibetrag erhöht.
- Der Familienfreibetrag für Kinder mit eigenen Einnahmen, der durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 aufgehoben worden ist, wird in Höhe von 1200 DM wiedereingeführt.

Den Wohngeld- und Mietenbericht 1985, zu dem der Ausschuß mit Mehrheit einen Entschließungsantrag vorlegt, hat der Ausschuß für seine Entscheidungen zur 6. Wohngeldnovelle herangezogen.

C. Alternativen

Die Fraktion der SPD blieb mit ihren Anträgen,

- den Regelbewilligungszeitraum von 12 auf 24 Monate zu erhöhen,
- die volle Wirksamkeit der Wohngeldverbesserungen für sämtliche Wohngeldempfänger unabhängig von der Laufzeit bisher erteilter Leistungsbescheide einheitlich zum 1. Januar 1986 eintreten zu lassen,
- die Bagatellgrenze von 20 DM abzuschaffen,
- einige Freibeträge für die Einkommensermittlung anzuheben,
- den Empfängern von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz das Wohngeld nach Pauschbeträgen zu gewähren sowie
- die in einigen Ländern zur Senkung der Kostenmiete eingeführten Härteausgleichsbeträge so zu behandeln, daß sie nicht zu einer Verminderung der Wohngeldleistungen führen,

zusammen mit der Fraktion DIE GRÜNEN in der Minderheit.

D. Kosten

Das Gesetz bewirkt im Jahr seiner vollen Wirksamkeit (1987) Mehrkosten von 920 Mio. DM gegenüber Ausgaben ohne Anpassung des Wohngeldes. Bund und Länder tragen die Mehrkosten je zur Hälfte. Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 10/3162 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. die Bundesregierung aufzufordern, bis zum 30. Juni 1986 einen Gesetzentwurf vorzulegen, der Regelungen für ein vereinfachtes Verfahren bei der Zahlung von Wohngeld an Empfänger von Sozialhilfe und Kriegsofferfürsorge enthält; hierbei sollen Lösungsmöglichkeiten im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes und des Bundesversorgungsgesetzes bedacht werden,
3. zum Wohngeld- und Mietenbericht 1985 — Drucksache 10/3222 — festzustellen:
 - Der Mietenbericht zeigt, daß sich die Mietenentwicklung in den Jahren 1983/84 verlangsamt und normalisiert hat. Die Behauptung, aufgrund der 1983 in Kraft getretenen Änderungen des Mietrechts werde es zu erheblichen Mietsteigerungen kommen, ist damit widerlegt.
 - Das Wohngeld muß in seinem Leistungsniveau ein verlässliches Instrument der sozialen Marktwirtschaft sein. Die Erhöhung des Wohngeldes in der 6. Wohngeldnovelle stellt dies sicher. Auch in den nächsten Berichten sollte eine Darstellung der realen Wohnkaufkraft des Wohngeldes enthalten sein.

Bonn, den 12. Juni 1985

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Dr. Möller	Frau Weyel	Frau Rönsch
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes

— Drucksache 10/3162 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
(16. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wohngeldgesetzes

Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1921), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1, 1a und 2 werden durch folgende Absätze 1 bis 5 ersetzt:

„(1) Bei der Gewährung des Wohngeldes wird die Miete oder Belastung insoweit nicht berücksichtigt, als sie monatlich folgende Höchstbeträge übersteigt:

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wohngeldgesetzes

Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1921), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1, 1a und 2 werden durch folgende Absätze 1 bis 5 ersetzt:

(1) unverändert

Entwurf

		für Wohnraum, der bezugsfertig geworden ist								
		bis zum 31. Dezember 1965			ab 1. Januar 1966 bis zum 31. Dezember 1971		ab 1. Januar 1972 bis zum 31. Dezember 1977		ab 1. Januar 1978	
		ohne Sammel- heizung und ohne Bad oder Dusch- raum	mit Sam- melhei- zung oder mit Bad oder Dusch- raum	mit Sam- melhei- zung und mit Bad oder Dusch- raum	sonstiger Wohn- raum	Wohn- raum mit Sam- melhei- zung und mit Bad oder Dusch- raum	sonstiger Wohn- raum	Wohn- raum mit Sam- melhei- zung und mit Bad oder Dusch- raum	sonstiger Wohn- raum	Wohn- raum mit Sam- melhei- zung und mit Bad oder Dusch- raum
		Deutsche Mark								
Bei einem Haushalt mit einem Allein- stehenden	I	180	220	285	245	315	260	335	265	360
	II	190	235	305	265	340	275	355	285	380
	III	205	250	320	280	360	295	380	305	405
	IV	220	265	340	295	380	310	400	320	430
	V	230	280	360	315	405	330	425	340	455
zwei Familien- mitgliedern	I	235	285	365	320	410	330	430	345	460
	II	250	305	390	340	435	355	460	370	495
	III	265	325	415	360	465	380	490	390	525
	IV	280	345	440	385	490	400	520	415	555
	V	295	365	465	405	520	425	550	440	590
drei Familien- mitgliedern	I	280	340	435	380	490	395	515	410	550
	II	295	365	465	405	520	425	550	440	590
	III	315	390	495	430	555	450	585	470	625
	IV	335	410	525	455	585	480	620	495	665
	V	355	435	555	485	620	505	655	525	700
vier Familien- mitgliedern	I	325	395	510	440	565	460	600	480	640
	II	345	425	545	470	605	495	640	510	685
	III	365	450	575	500	645	525	680	545	730
	IV	390	480	610	530	685	555	720	575	775
	V	410	505	645	560	720	590	760	610	815
fünf Familien- mitgliedern	I	370	455	580	500	645	525	680	545	730
	II	395	485	620	535	690	565	730	585	780
	III	420	515	660	570	735	600	775	620	830
	IV	445	545	695	605	780	635	820	655	880
	V	470	575	735	640	820	670	865	695	930
Mehrbetrag für jedes weitere Familien- mitglied	I	45	55	70	60	80	65	85	65	90
	II	50	60	75	65	85	70	90	75	95
	III	50	65	80	70	90	75	95	75	100
	IV	55	65	85	75	95	80	100	80	110
	V	55	70	90	80	100	80	105	85	115

Entwurf

(2) Die Zugehörigkeit einer Gemeinde zu einer Mietenstufe richtet sich nach dem Mietenniveau von Wohnraum der Hauptmieter, die Wohngeld beziehen.

(3) Als Mietenniveau ist zugrunde zu legen die durchschnittliche prozentuale Abweichung der Quadratmetermieten von Wohnraum in Gemeinden (Absatz 4 Satz 1) vom Durchschnitt der Quadratmetermieten vergleichbaren Wohnraums im Bundesgebiet; zu berücksichtigen sind nur Quadratmetermieten, die von wohngeldbeziehenden Hauptmietern zu entrichten sind. Maßgebend ist das Mietenniveau, das auf der Grundlage der Ergebnisse der Wohngeld-Statistik (§ 35) zum 31. Dezember des dem Tage des Inkrafttretens einer Anpassung der Höchstbeträge nach Absatz 1 vorausgehenden vorletzten Kalenderjahres festgestellt worden ist.

(4) Das Mietenniveau wird festgestellt für Gemeinden mit

1. 20 000 und mehr Einwohnern gesondert,
2. weniger als 20 000 Einwohnern und gemeindefreie Gebiete nach Kreisen zusammengefaßt.

Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die das statistische Landesamt auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 308) zum 30. Juni des dem Tage des Inkrafttretens einer Anpassung der Höchstbeträge nach Absatz 1 vorausgehenden vorletzten Kalenderjahres festgestellt hat.

(5) Den Mietenstufen nach Absatz 1 sind folgende Mietenniveaus zugeordnet:

Mieten- stufen	Mieten- niveaus
I	niedriger als minus 15 vom Hundert
II	minus 15 vom Hundert bis niedriger als minus 5 vom Hundert
III	minus 5 vom Hundert bis niedriger als 5 vom Hundert
IV	5 vom Hundert bis niedriger als 15 vom Hundert
V	15 vom Hundert und höher.“

- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 6 und 7.

2. In § 10 Abs. 2 Satz 2 wird die Textstelle „nach § 17 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt durch die Textstelle „nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

(2) unverändert

(3) Als Mietenniveau ist zugrunde zu legen die durchschnittliche prozentuale Abweichung der Quadratmetermieten von Wohnraum in Gemeinden (Absatz 4 Satz 1) vom Durchschnitt der Quadratmetermieten vergleichbaren Wohnraums im Bundesgebiet; zu berücksichtigen sind nur Quadratmetermieten, die von wohngeldbeziehenden Hauptmietern zu entrichten sind. Maßgebend ist das Mietenniveau, das auf der Grundlage der Ergebnisse der Wohngeld-Statistik (§ 35) zum 31. Dezember des dem Tage des Inkrafttretens einer Anpassung der Höchstbeträge nach Absatz 1 vorausgehenden vorletzten Kalenderjahres festgestellt wird. **Kann das Mietenniveau nicht nach Satz 2 festgestellt werden, so sind der Feststellung die letzten verfügbaren Ergebnisse der jährlichen Wohngeld-Statistik zugrunde zu legen.**

(4) unverändert

(5) unverändert

- b) unverändert

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

3. § 11 wird wie folgt gefaßt:

„§ 11

Ermittlung des Jahreseinkommens

(1) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens sind unbeschadet des Absatzes 2 die im Bewilligungszeitraum zu erwartenden Einnahmen zugrunde zu legen. Eine nicht erhebliche Erhöhung der Einnahmen nach der Antragstellung ist bei der Ermittlung der zu erwartenden Einnahmen nicht zu berücksichtigen. Kann bei einer Erhöhung der Einnahmen nach der Antragstellung deren Beginn oder Ausmaß nicht ermittelt werden, so sind die unabhängig davon zu erwartenden Einnahmen zugrunde zu legen.

(2) Kann die Höhe der im Bewilligungszeitraum zu erwartenden Einnahmen nicht nach Absatz 1 ermittelt werden, so sind grundsätzlich die Einnahmen der letzten zwölf Monate vor der Antragstellung zugrunde zu legen. Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, können die Einkünfte berücksichtigt werden, die sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid, Vorauszahlungsbescheiden oder der letzten Einkommensteuererklärung ergeben.

(3) Einmalige Einnahmen, die in einem nach Absatz 1 oder Absatz 2 maßgebenden Zeitraum anfallen, aber einem anderen Zeitraum zuzurechnen sind, sind so zu behandeln, als ob sie während des anderen Zeitraums angefallen wären.“

4. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 32 wird nach den Worten „bestimmt sind“ eingefügt: „und Leistungen nach § 14 a Abs. 4 und § 14 b des Arbeitsplatzschutzgesetzes“.
- b) In Absatz 2 werden die Textstellen „nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz“ und „nach § 4 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes“ ersetzt durch die Textstellen „nach dem Vierten Vermögensbildungsgesetz“ und „nach § 4 des Vierten Vermögensbildungsgesetzes“.

5. § 15 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens von Familienmitgliedern, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, wird ein Freibetrag von 2 400 Deutsche Mark abgesetzt, solange sie mit Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie, von denen einer das 27. Lebensjahr vollendet hat oder einer verheiratet, geschieden oder verwitwet ist, einen Familienhaushalt füh-

3. unverändert

4. unverändert

5. § 15 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens eines zum Haushalt rechnenden Kindes werden dessen Einnahmen bis zu einem Betrag von 1 200 Deutsche Mark abgesetzt, wenn das Kind das 16. und noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat.

(4) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens von Familienmitgliedern, die das 62. Lebensjahr vollendet haben, wird ein Freibetrag von 2 400 Deutsche Mark abgesetzt, solange sie mit Verwandten oder Verschwägerten in gerader absteigender Linie, von denen einer das 25. Lebensjahr vollendet hat, einen Familienhaushalt führen. Als Verwandte in gerader Li-

Entwurf

ren. Erreichen die nach Anwendung der §§ 10 bis 14 sowie der Absätze 1 und 2 zu berücksichtigenden Einnahmen nicht die Höhe des Freibetrages, so ist dieser insoweit bei der Ermittlung des Jahreseinkommens des Familienmitgliedes abzusetzen, das nach Anwendung der §§ 10 bis 14 sowie der Absätze 1 bis 3 Sätze 1 und 2 die höchsten zu berücksichtigenden Einnahmen *hat*.“

6. In § 16 Abs. 3 Satz 1 wird die Textstelle „mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 80 vom Hundert“ ersetzt durch die Textstelle „mit einem Grad der Behinderung um wenigstens 80“.
7. In § 23 Abs. 1 Satz 3 wird das Zitat „§ 11 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt durch das Zitat „§ 11“.
8. § 35 wird wie folgt gefaßt:

„§ 35

(1) Über die Anträge und Entscheidungen nach diesem Gesetz sowie über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Wohngeldempfänger, die für die Berichterstattung (§ 8 Abs. 7), die Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzes und zu seiner Fortentwicklung erforderlich sind, ist eine Bundesstatistik durchzuführen.

(2) Erhebungsmerkmale sind

1. Zahl und Art der Bewilligungen und Abgänge sowie Art und Höhe des bewilligten monatlichen Wohngeldes;
2. Zahl und Art der Anträge und Entscheidungen sowie der Betrag des im Berichtszeitraum gezahlten Wohngeldes;
3. Beginn und Ende des Bewilligungszeitraums, Zeitpunkt der Wohngeldberechnung und angewandte Gesetzesfassung;
4. die Wohngeldempfänger nach Art und Höhe des bewilligten Wohngeldes, Beteiligung am Erwerbsleben, Stellung im Beruf sowie nach der Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder;
5. die bei der Berechnung des Wohngeldes zu berücksichtigenden Höchstbeträge für Miete und Belastung (§ 8 Abs. 1);
6. die Wohnverhältnisse der Wohngeldempfänger nach Ausstattung, Größe und Jahr der Bezugsfertigkeit der Wohnung, Höhe der Miete oder Belastung, öffentlicher Förderung der Wohnung, Grund der Antragberechtigung (§ 3) sowie Gemeinde und deren Mietenstufe (§ 8 Abs. 2 bis 5);
7. die Einnahmen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder nach Art und Höhe, die bei der Ermittlung des Jahreseinkommens nicht zu berücksichtigenden Beträge und die dafür maßgebenden Umstände (§§ 12 bis 17) sowie das Familieneinkommen.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

nie gelten auch Pflegeeltern und Pflegekinder (§ 4 Abs. 1 Nr. 7). Erreichen die nach Anwendung der §§ 10 bis 14 sowie der Absätze 1 und 2 zu berücksichtigenden Einnahmen nicht die Höhe des Freibetrages, so ist dieser insoweit bei der Ermittlung des Jahreseinkommens des Familienmitgliedes abzusetzen, das nach Anwendung der §§ 10 bis 14, der Absätze 1 bis 3 sowie der Sätze 1 und 2 die höchsten zu berücksichtigenden Einnahmen **erzielt**.“

6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

(3) Zur Prüfung der Richtigkeit der Statistik dienen Kennnummern, die keine Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse der Wohngeldempfänger sowie der in § 25 bezeichneten Personen enthalten oder einen Rückschluß auf solche zulassen. Die Kennnummern sind spätestens nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt, zu dem die Erhebung durchgeführt worden ist (Absatz 4), zu löschen.

(4) Die Statistik mit den Angaben nach Absatz 2 Nr. 1 und 3 für die letzten zwölf Monate und den Angaben nach Absatz 2 Nr. 2 ist vierteljährlich, mit den Angaben nach Absatz 2 Nr. 3 bis 7 jährlich zum 31. Dezember einschließlich der bis zum 31. März des Folgejahres erfolgten rückwirkenden Bewilligungen durchzuführen.

(5) Auskunftspflichtig sind die für die Gewährung von Wohngeld zuständigen Stellen. Die Angaben des Antragstellers und der in § 25 bezeichneten Personen für die Wohngeldbewilligung dienen zur Ermittlung der statistischen Daten im Rahmen der Erhebungsmerkmale.

(6) Einzelangaben ohne Kennnummer, die aus einer Zufallsstichprobe mit einem Auswahlatz von höchstens 25 vom Hundert der Wohngeldempfänger gezogen werden, dürfen der fachlich zuständigen obersten Bundesbehörde für statistische Auswertungen übermittelt werden. Haushalte mit mehr als fünf Familienmitgliedern sind hinsichtlich der Familiengröße in einer Gruppe zusammenzufassen.

(7) Die Antragsteller sind über die Verwendung der auf Grund der Bearbeitung des Wohngeldantrags bekannten Daten für die Wohngeldstatistik und die Möglichkeit der Übermittlung nach Absatz 6 zu belehren.

(8) Die statistischen Landesämter stellen die von ihnen erfaßten Einzelangaben auf Anforderung dem Statistischen Bundesamt für Sonderaufbereitungen des Bundes zur Verfügung.“

9. § 36 wird wie folgt gefaßt:

„§ 36

Durchführungsvorschriften

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassen über

1. die Ermittlung der Mieten und des Mietwertes, insbesondere die Festsetzung von Pauschbeträgen für die nach § 5 Abs. 2 außer Betracht bleibenden Beträge;
2. die Ermittlung und den Umfang der Belastung (§ 6);
3. die Ermittlung des Mietenniveaus für Gemeinden (§ 8 Abs. 3 und 4).“

9. § 36 wird wie folgt gefaßt:

„§ 36

Durchführungsvorschriften

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. nähere Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassen über
 - a) die Ermittlung der Mieten und des Mietwertes, insbesondere die Festsetzung von Pauschbeträgen für die nach § 5 Abs. 2 außer Betracht bleibenden Beträge;
 - b) die Ermittlung und den Umfang der Belastung (§ 6);
 und
2. die Mietenstufen für Gemeinden festzulegen (§ 8 Abs. 1 bis 5).“

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

10. § 41 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

10. unverändert

„(3) Auf Haushalte, zu denen ausschließlich Familienmitglieder rechnen, denen Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem § 40 des Arbeitsförderungsgesetzes dem Grunde nach zustehen, ist dieses Gesetz nicht anzuwenden. Ist Wohngeld für einen Zeitraum bewilligt, in den der Beginn der Ausbildung fällt, wird das Wohngeld bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums in gleicher Höhe weitergewährt; § 30 bleibt unberührt.“

11. Die Anlagen 1 bis 10 werden durch die diesem Gesetz beigefügten Anlagen 1 bis 10 ersetzt.

11. unverändert

Artikel 2

Artikel 2

Neufassung des Wohngeldgesetzes

unverändert

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau kann den Wortlaut des Wohngeldgesetzes in der ab 1. Januar 1986 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Artikel 3

Berlin-Klausel

unverändert

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Artikel 4

Inkrafttreten

Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 9 dieses Gesetzes tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1986 in Kraft.

Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a, § 8 Abs. 2 bis 5, sowie Artikel 1 Nr. 9 dieses Gesetzes treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1986 in Kraft.

Anlagen (Wohngeldtabellen)

unverändert

Bericht der Abgeordneten Frau Weyel und Frau Rönsch

I.

Der Deutsche Bundestag hat den Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes — Drucksache 10/3162 — und den Wohngeld- und Mietenbericht 1985 — Drucksache 10/3222 — in seiner 135. Sitzung am 25. April 1985 in erster Lesung behandelt und an den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und an den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuß wurde außerdem gemäß § 96 der Geschäftsordnung an der Beratung der 6. Wohngeldnovelle beteiligt.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat beide Vorlagen in seiner 37., 38. und 40. Sitzung am 14., 15. und 22. Mai sowie in seiner 41. Sitzung am 12. Juni 1985 beraten. Er hat in seiner 38. Sitzung eine nichtöffentliche Anhörung durchgeführt und daran Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, des Zentralverbandes der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer, des Deutschen Mieterbundes, des Gesamtverbandes gemeinnütziger Wohnungsunternehmen und des Bundesverbandes freier Wohnungsunternehmen sowie Praktiker aus München, Köln und Duisburg beteiligt. Schwerpunkt dieser Anhörung waren vor allem Fragen des Verwaltungsvollzugs und der Praktikabilität der vorgesehenen Änderungen des Wohngeldrechts, aber auch Fragen nach möglichen Vereinfachungen. Dabei wurde auch eingehend die Frage erörtert, wie die Gewährung von Wohngeld an Empfänger von Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge vereinfacht werden kann und welche verwaltungstechnischen Möglichkeiten gegeben sind, das neue Recht wirksam werden zu lassen.

Der mitberatende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt in seiner Stellungnahme vom 22. Mai 1985 einstimmig, die 6. Wohngeldnovelle mit der Maßgabe anzunehmen, daß die Vorschrift über den Altersfreibetrag (§ 15 Abs. 4) so vereinfacht und verbessert wird, wie dies nunmehr in der Zusammenstellung der Beschlüsse empfohlen wird, wobei die Altersgrenze abweichend von diesem Votum auf das 62. Lebensjahr angehoben ist. Außerdem empfiehlt der mitberatende Ausschuß einstimmig zu prüfen, ob der Familienfreibetrag für mitverdienende Kinder wieder eingeführt werden kann, und welche Auswirkungen sich nach der Zahl der Fälle und in kostenmäßiger Hinsicht ergäben, wenn Verwandte und Verschwägte in der Seitenlinie in die Altersfreibetragsregelung des § 15 Abs. 4 einbezogen würden. Der Familienfreibetrag für Kinder mit eigenen Einnahmen ist in § 15 Abs. 3 aufgenommen worden. Die zweite Prüfungsempfehlung führte nicht zu einer entsprechenden Ergänzung des § 15 Abs. 4. Schließlich empfiehlt der mit-

beratende Ausschuß einstimmig bei Stimmenthaltung der SPD-Fraktion, den Wohngeld- und Mietenbericht 1985 zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Der ebenfalls mitberatende Haushaltsausschuß hat aus Zeitgründen auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

II.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau empfiehlt einstimmig, die 6. Wohngeldnovelle mit den aus der Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Der Ausschuß ist übereinstimmend der Auffassung, daß eine Anpassung des Wohngeldes an die Einkommens- und Mietenentwicklung dringend erforderlich ist. Er begrüßt es, daß die Bundesregierung der Aufforderung des Deutschen Bundestages in der Entschliebung zum Wohngeld- und Mietenbericht 1983 — Drucksache 10/1144 — nachgekommen ist und die Anpassung des Wohngeldes nunmehr bereits zum 1. Januar 1986 vorsieht. Das Gesamtvolumen von 920 Mio. DM wird zu einer für die einzelnen Haushalte spürbaren Verbesserung der Wohngeldleistungen führen und damit das Leistungs-niveau wiederherstellen, das der Funktion des Wohngeldes entspricht, das angemessene und familiengerechte Wohnen wirtschaftlich zu sichern. Diesem Ziel dient nicht nur die Erhöhung der Beträge in den Wohngeldtabellen und der Familieneinkommen in diesen Tabellen, bis zu denen Wohngeld gewährt werden kann, sondern auch die Anhebung der Höchstbeträge für die zuschufähige Miete und Belastung (§ 8 WoGG).

Auf Empfehlung des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat der Deutsche Bundestag bei der Beratung des Wohngeld- und Mietenberichts 1983 — Drucksache 10/1144 — die Erwartung ausgedrückt, daß die zuschufähigen Höchstbeträge für Miete und Belastung nicht mehr nach Gemeindegrößenklassen, sondern nach dem regionalen Mietenniveau differenziert werden. Die vorliegende 6. Wohngeldnovelle entspricht voll diesen Erwartungen. Der Ausschuß begrüßt es einmütig, daß mit Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs eine gerechtere und dennoch praktikable Differenzierung für die Höchstbeträge gefunden worden ist. Der Ausschuß hält den Grad der Differenzierung in fünf Mietenstufen für ausreichend. Die vom Freistaat Bayern und von der Landeshauptstadt München angestrebte Einführung einer sechsten Mietenstufe wurde im Ausschuß nicht zum Antrag erhoben. Der Ausschuß hat gegen die Einführung einer sechsten Mietenstufe raumordnungspolitische Bedenken; attraktive Ballungsräume sollen durch eine solche Maßnahme nicht noch attraktiver gemacht werden. Der Ausschuß ist allerdings der Auf-

fassung, daß diese Frage — auch durch empirische Beobachtung — weiter geprüft werden soll.

Bei der Frage der Zuordnung der einzelnen Gemeinden zu der entsprechenden Mietenstufe teilt der Ausschuß einmütig die Auffassung des Bundesrates, daß diese Zuordnung in einer Rechtsverordnung durch namentliche Aufführung der Gemeinden erfolgen soll. Dies erscheint im Interesse der Rechtssicherheit erforderlich. Diese Frage im Wege der Rechtsanwendung zu klären, ist mit einem höheren Risiko der gerichtlichen Anfechtung verbunden. Insofern erscheint es dem Ausschuß gerade auch im Interesse der Verwaltungsvereinfachung geboten, diesen Weg zu wählen, auch wenn hierzu einige Seiten des Bundesgesetzblattes benötigt werden.

Der Ausschuß stellt ebenfalls mit Genugtuung fest, daß mit der vorliegenden Wohngeldnovelle der weiteren Erwartung des Deutschen Bundestages entsprochen wird, daß bei der Einkommensermittlung grundsätzlich auf die im Bewilligungszeitraum zu erwartenden Einnahmen abgestellt wird (vgl. Entschließung zum Wohngeld- und Mietenbericht 1983 Ziffer 2 Buchstabe b — Drucksache 10/1144). Wie in der nichtöffentlichen Anhörung von allen Praktikern einhellig bestätigt worden ist, wird diese Änderung von § 11 WoGG den praktischen Vollzug erleichtern.

Der Ausschuß begrüßt einmütig die Einführung eines neuen Familienfreibetrages zur Erleichterung des Zusammenlebens von allen und jüngeren Familienmitgliedern. Der Ausschuß hat diese Vorschrift einerseits einfacher gestaltet, was den Familienstand des aufnehmenden jüngeren Familienmitgliedes betrifft, und das Alter des aufzunehmenden älteren Familienmitgliedes dem möglichen Rentenalter angepaßt. Der Empfehlung des mitberatenden Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit, für Verwandte und Verschwägte auch der Seitenlinie diese Vergünstigung zu gewähren, konnte der Ausschuß mit Mehrheit nicht folgen.

Der Ausschuß tritt einmütig dafür ein, einen Familienfreibetrag für Kinder mit eigenen Einnahmen einzuführen. Wie in der nichtöffentlichen Anhörung bestätigt worden ist, stellen Kinder nach allgemeiner Lebenserfahrung mit zunehmendem Alter und damit einhergehender subjektiver Verselbständigung nicht ihre gesamten Einnahmen zur Bestreitung des gemeinsamen Lebensbedarfs zur Verfügung. Vielmehr verwenden sie bereits einen Teil ihrer Einnahmen für Vorkehrungen zur angestrebten Gründung eines Haushalts.

III.

Die SPD-Fraktion hat im Ausschuß eine Reihe von Ergänzungs- und Änderungsanträgen gestellt, die — meist im Hinblick auf den vorgegebenen Finanzrahmen — nicht die Zustimmung der Koalitionsfraktionen fanden.

Die SPD-Fraktion trat im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und der Verminderung der

Verwaltungskosten der Kommunen dafür ein, den Regelbewilligungszeitraum in § 27 Abs. 1 WoGG von 12 auf 24 Monate auszudehnen. Wie in der nichtöffentlichen Anhörung von Seiten der Praktiker bestätigt worden ist, wäre eine solche Gesetzesänderung geeignet, die durchschnittliche Bewilligungsdauer von zur Zeit 7,4 Monaten zu verlängern. Vor allem bei solchen Gruppen von Wohngeldempfängern mit konstanten Einkommensverhältnissen, wie z. B. bei Rentnern, wäre es vertretbar, einen Bewilligungszeitraum von 24 Monaten einzuräumen.

Die Ausschlußmehrheit hat ihre Zustimmung zu dieser Gesetzesänderung mit dem Hinweis auf die Wohngeldmehrkosten von 70 Mio. DM verweigert. Der Ausschuß ist sich jedoch darin einig, daß eine weitere Auslegung von § 27 Abs. 1 WoGG im Interesse der Erleichterung des Verwaltungsvollzugs durchaus angebracht ist.

Die SPD-Fraktion hat beantragt, durch Ergänzung der Novelle sicherzustellen, daß nach dem bisherigen Recht bestehende Wohngeldbewilligungen zum 1. Januar 1986 auf der vorliegenden Datenbasis des Wohngeldberechtigten von Amts wegen an die Bestimmungen der 6. Wohngeldnovelle angepaßt werden. In der nichtöffentlichen Anhörung war von den Praktikern bestätigt worden, daß eine solche Umstellung technisch möglich wäre.

Die Koalitionsfraktionen haben diesem Antrag nicht zugestimmt. Sie verweisen auf Berechnungen der Bundesregierung, wonach diese Art der Umstellung im Jahre 1986 Mehrkosten in Höhe von 200 Mio. DM verursachen würde. Auch ohne eine solche Übergangsregelung bleibt das Recht bestehen, bei einer Erhöhung der zu berücksichtigenden Miete um mehr als 15 v. H. (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 WoGG) eine Neubewilligung des Wohngeldes zu verlangen. Eine solche Änderung könnte vor allem in Gemeinden, die aufgrund der Neuregelung des § 8 WoGG einer günstigeren Mietenstufe zugeordnet werden, leicht eintreten. Im übrigen erscheint dem Ausschuß die Bitte der Praktiker, die Bürger über das schrittweise Wirksamwerden der Wohngeldverbesserung erst bei Ablauf bisheriger Bewilligungen besser aufzuklären, um Beschwerden bei den Wohngeldstellen vorzubeugen, nicht ganz unberechtigt.

Die SPD-Fraktion hat den Antrag gestellt, die durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 eingeführte Bagatellgrenze von 20 DM aufzuheben und zur Begründung darauf verwiesen, daß dieser Betrag bei geringen Renten eine nicht zu vernachlässigende Größe habe. Der Einwand des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes könne durch Zusammenfassung mehrerer Monatsbeträge bei der Auszahlung entkräftet werden. Die SPD-Fraktion hat eine Gesetzesänderung beantragt, die eine solche Zusammenfassung erlaubt.

Die Ausschlußmehrheit hat diesen Antrag mit Hinweis auf die Mehrkosten von 15 Mio. DM und auf den hohen Verwaltungsaufwand abgelehnt.

Die SPD-Fraktion hat beantragt, den von einigen Ländern zur Senkung der Miete eingeführten Härteausgleich bei der Ermittlung der anrechenbaren Miete ganz oder wenigstens in einer Übergangsfrist von einem Jahr auszuklammern, um das Mietenniveau nach § 8 nicht zu senken und bei Wegfall des Härteausgleichs nicht zu Höchstbeträgen zu kommen, die dem tatsächlichen Mietenniveau nicht mehr entsprechen.

Die Ausschlußmehrheit lehnt diesen Antrag ab und zwar nicht nur im Hinblick auf die Mehrkosten, sondern auch unter Berufung auf den Grundsatz, daß beim Wohngeld von der tatsächlich gezahlten Miete auszugehen ist.

Die SPD-Fraktion hat den Antrag gestellt, im Gesetz eine automatische Anhebung der Höchstbeträge für Miete und Belastung nach zwei Jahren entsprechend der Steigerung des Mietindex vorzusehen.

Die Ausschlußmehrheit lehnt diesen Antrag mit der Begründung ab, daß durch eine solche Automatik der politische und finanzielle Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers unangemessen eingeschränkt würde. Im übrigen würde es gesetzestech-nisch nicht genügen, nur die Höchstbeträge zu erhöhen. Vielmehr müßten auch die Tabellen angepaßt werden.

Die SPD-Fraktion hat die Wiedereinführung des unbeschränkten Alleinerziehendenfreibetrages in § 15 Abs. 2 WoGG beantragt. Die Ausschlußmehrheit hat diesen Antrag mit dem Hinweis auf die Überschreitung des Finanzrahmens um jährlich 20 Mio. DM abgelehnt.

Der Antrag der SPD-Fraktion, einen Freibetrag von 2 400 DM für Kinder mit eigenen Einnahmen wieder einzuführen, wurde von der Ausschlußmehrheit im Hinblick auf die jährlichen Mehrkosten von 36 bis 72 Mio. DM abgelehnt.

Der Antrag der SPD-Fraktion, den Freibetrag für Schwerbehinderte von 2 400 DM auf 3 000 DM zu erhöhen, wurde von der Ausschlußmehrheit unter Hinweis auf einen jährlichen Mehrbedarf von 27 Mio. DM abgelehnt.

Schließlich hat die SPD-Fraktion im Ausschluß beantragt, in § 2 Abs. 3 WoGG festzulegen, daß Empfängern von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz das Wohngeld nach Pauschbeträgen gewährt wird. Außerdem soll nach diesem Antrag die Bundesregierung ermächtigt werden, mittels Rechtsverordnung die Höhe dieser Pauschbeträge festzulegen.

Die Ausschlußmehrheit ist sich mit der SPD-Fraktion in dem Ziel einig, möglichst bald zu einer Regelung zu kommen, die zu einer Vereinfachung bei der Gewährung von Wohngeld an Empfänger von Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge führt. Sie kann jedoch in der vorgeschlagenen Ergänzung von § 2 und § 36 WoGG keine geeignete Lösung des Problems erkennen. Deshalb zieht sie es vor, der Bundesregierung eine Frist bis zum 30. Juni 1986 zur

Vorlage einer allseits abgestimmten gesetzgeberischen Lösung zu setzen (siehe unten V.).

IV.

Soweit einzelne Vorschriften im Laufe der Ausschlußberatungen neu eingeführt worden sind oder Änderungen erfahren haben, oder Gegenstand besonderer Erörterungen waren, werden diese im folgenden erläutert. Im übrigen wird auf die Begründung des Gesetzentwurfs — Drucksache 10/3162 — verwiesen.

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 8 Abs. 3 WoGG)

Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß die für die Feststellung des Mietenniveaus erforderlichen statistischen Daten aus irgendwelchen Gründen nicht zur Verfügung stehen, etwa weil das Datenband versehentlich gelöscht worden ist. Durch Ergänzung der Vorschrift wird im Rahmen des Möglichen Vorsorge getroffen, daß bei der Wohngeldgewährung unerwünschte Unsicherheiten vermieden werden (vgl. Stellungnahme des Bundesrates, Drucksache 10/3162, S. 120,2).

Durch die in Absatz 3 Satz 2 gewählte Gegenwartsform („festgestellt wird“) soll verdeutlicht werden, daß erwiesene Unrichtigkeiten jederzeit zu berichtigen sind. Der eingefügte Satz 3 trifft eine Ersatzregelung für den Fall, daß das Mietenniveau nach Satz 2 nicht ermittelt werden kann, weil die hierfür benötigten Daten fehlen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 15 Abs. 3 und 4 WoGG)

a) § 15 Abs. 3

Nach allgemeiner Lebenserfahrung stellen Kinder mit zunehmendem Alter und damit einhergehender subjektiver Verselbständigung von dem Familienhaushalt, dem sie vorerst noch angehören, nicht ihre gesamten Einnahmen (§ 10 WoGG) zur Bestreitung des gemeinsamen Lebensbedarfs zur Verfügung. Sie verwenden einen Teil ihrer Einnahmen insbesondere für Vorkehrungen zur angestrebten Gründung eines eigenen Haushaltes. Dieser Übergangssituation im Leben junger Menschen wird durch die Wiedereinführung eines Freibetrages von jährlich 1200 Deutsche Mark für Kinder mit eigenen Einnahmen Rechnung getragen. Bei der Bemessung des Freibetrages ist berücksichtigt, daß Unterhaltspflichtigen für die Heranwachsenden in aller Regel noch ein Freibetrag nach § 15 Abs. 1 WoGG zusteht, der entsprechend dem Kindergeld in altersmäßiger Reihenfolge gestaffelt ist. Er beträgt zur Zeit für das 1. Kind 600 DM, das 2. Kind 1200 DM, das 3. Kind 2 640 DM und ab dem 4. Kind je 2880 DM im Jahr.

Bei der Zeitspanne, während welcher der Freibetrag nach § 15 Abs. 3 gewährt werden soll, ist einerseits auf das Lebensalter abgestellt, in dem die Schulpflicht oder der freiwillige Besuch eines 10. Schuljahres sowie eines schulischen Berufsvorbereitungs- oder

Berufsgrundschuljahres enden und in welchem deshalb, insbesondere bei Aufnahme einer außerschulischen Berufsausbildung, eine zunehmende Verselbständigung Jugendlicher unterstellt werden kann. Andererseits wird der angegebene Zeitraum durch das durchschnittliche Heiratsalter (25 Jahre) begrenzt.

b) § 15 Abs. 4

Der Freibetrag soll auch gewährt werden, wenn Pflegeeltern mit Pflegekindern zusammenwohnen; Pflegekinder werden nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 „ohne Rücksicht auf ihr Alter“ als Familienmitglieder behandelt. Durch Herabsetzen der Altersgrenze für die jüngere Generation von 27 auf 25 Jahre, dem durchschnittlichen Alter bei erster Eheschließung, bedarf es nicht mehr der im Gesetzentwurf enthaltenen Regelung, daß der Freibetrag nur gewährt werden kann, wenn das jüngere Familienmitglied verheiratet, verwitwet oder geschieden ist. Durch das Abstellen allein auf das Lebensalter sind die Voraussetzungen für den Freibetrag auch gegeben, wenn das jüngere Familienmitglied als Alleinstehender ursprünglich einen eigenen Haushalt geführt hat oder von vornherein, z. B. mit Rücksicht auf eine bestehende oder absehbare Pflegebedürftigkeit von Eltern oder Großeltern, in deren Haushalt verblieben ist.

In Anlehnung an das durchschnittliche Alter bei Ruhestandsbeginn (ohne Invaliditätsfälle) soll der Freibetrag älteren Familienmitgliedern gewährt werden, die das 62. Lebensjahr vollendet haben und mit Verwandten oder Verschwägerten in gerader absteigender Linie zusammenwohnen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 36 WoGG)

Nach der neuen Ziffer 2 werden die Mietenstufen für Gemeinden (§ 8 Abs. 1 bis 5) durch eine mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Rechtsverordnung festgelegt, um unerwünschte Unsicherheiten bei der Wohngeldgewährung zu vermeiden (vgl. Stellungnahme des Bundesrates, Drucksache 10/3162, S. 120, 2.). Die Rechenformel zur Ermittlung des Mietenniveaus für Gemeinden (§ 8 Abs. 3 und 4), nach welchem sich die Zugehörigkeit der einzelnen Gemeinden zu einer Mietenstufe richtet (§ 8 Abs. 2), wird in die Begründung der Rechtsverordnung aufgenommen. Die neue Ziffer 2 hat im übrigen eine redaktionelle Änderung von § 36 zur Folge.

4. Zu Artikel 1 Nr. 11

Die Tabellen werden vom Ausschuß ohne Änderungen gebilligt. Es wäre allerdings angebracht, bei der Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt die Leerseiten (Drucksache 10/3162 S. 28 f., 54 f. und 70 f.) durch Zusammenziehen der Spalten 1 bis 24 überflüssig zu machen.

5. Zu Artikel 4

Folgeänderung aufgrund der neuen Nummer 2 in § 36 (Durchführungsvorschriften). Der neue

§ 8 Abs. 2 bis 5 soll gleichfalls bereits am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten, weil diese Vorschriften den Regelungsinhalt der Rechenformel zur Ermittlung des Mietenniveaus für Gemeinden bestimmen, nach welchen sich die durch Rechtsverordnung festzulegende Zugehörigkeit der einzelnen Gemeinden zu einer Mietenstufe richtet.

V.

Der Ausschuß empfiehlt mit Mehrheit bei Stimmenthaltung der FDP-Fraktion, in der Entschließung die Bundesregierung aufzufordern, bis zum 30. Juni 1986 einen Gesetzentwurf vorzulegen, der Regelungen für ein vereinfachtes Verfahren bei der Zahlung von Wohngeld an Empfänger von Sozialhilfe und Kriegsofferfürsorge enthält.

Die SPD-Fraktion will sich mit einer Entschließung nicht mehr zufrieden geben. Sie hat im Ausschuß beantragt, im Gesetz selbst eine — wenn auch noch nicht vollkommene ausgefeilte — Vorschrift aufzunehmen, welche die Pauschalierung des Wohngeldes ermöglichen soll (siehe oben III., letzter Absatz).

Der Ausschuß hat sich in der nichtöffentlichen Anhörung über die Zusammenarbeit zwischen Sozialhilfebehörden und Wohngeldstellen bei der Gewährung von Wohngeld an Sozialhilfeempfänger nach geltendem Recht informiert. Er ist übereinstimmend der Auffassung, daß zur Lösung dieses Problems eine Gesetzesänderung notwendig ist. Er erinnert daran, daß diese Frage bereits seit 14 Jahren erörtert wird und mehrmals Gegenstand von Entschließungen des Deutschen Bundestages gewesen ist. Bei der Verabschiedung der 5. Wohngeldnovelle im Jahre 1980 hat der Bundestag die Bundesregierung beauftragt, „bei der nächsten Wohngeldnovellierung eine Regelung zur Vereinfachung der Bearbeitung der Wohngeldanträge von Sozialhilfe- und Kriegsofferfürsorgeempfängern vorzusehen“ (Drucksache 8/4011). Bei der Beratung des Wohngeld- und Mietenberichts 1983 hat der Bundestag die Bundesregierung im Jahre 1984 gebeten, im nächsten Wohngeld- und Mietenbericht „über die bis dahin vorliegenden Untersuchungsergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Pauschalierung der Wohngeldzahlungen an Bezieher von Sozialhilfe und Kriegsofferfürsorge zu berichten“ (Drucksache 10/1144).

Der Ausschuß empfiehlt dem Bundestag im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und der betroffenen Bürger, es nicht mehr bei einem bloßen Prüfungsauftrag zu belassen, sondern von der Bundesregierung die Vorlage eines Gesetzentwurfs in einer absehbaren Frist zu fordern. Im Ausschuß wurde eine Reihe von Lösungsmöglichkeiten erörtert, u. a. auch die Durchführung eines Modellversuchs, der vom Vertreter der Hansestadt Bremen angeboten worden ist. Der Ausschuß sieht Lösungsmöglichkeiten in einer Änderung des Bundessozialhilfegesetzes, die dem Sozialhilfeempfänger einen Anspruch einräumt, welcher dem Anspruch auf

Wohngeld gleichkommt und in der gleichzeitigen Regelung eines entsprechenden Finanzausgleichs zwischen den Sozialhilfeträgern auf der einen und Bund und Ländern auf der anderen Seite. Der Ausschuß sieht davon ab, eine solche Regelung selbst vorzuschlagen, um den Inkrafttretenstermin 1. Januar 1986 nicht zu gefährden. Er ist sich bewußt, daß eine solche Regelung über die Zuständigkeit des Ausschusses hinausginge.

VI.

Der Ausschuß hat sich eingehend mit dem Wohngeld- und Mietenbericht 1985 — Drucksache 10/3222 — befaßt und die Ergebnisse bei der Beratung der 6. Wohngeldnovelle herangezogen. Er empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, in der Entschließung Feststellungen zur Mietenentwicklung und zur Funktion des Wohngeldes zu treffen sowie die Darstellung der realen Kaufkraft des Wohngeldes auch für die nächsten Berichte zu fordern.

Folgender Antrag der SPD-Fraktion fand nicht die Zustimmung des Ausschusses:

- I. Der Deutsche Bundestag nimmt den Wohngeld- und Mietenbericht 1985 zur Kenntnis und stellt fest:
 1. Der Mietenbericht zeigt: Die bundesdurchschnittliche Mietenentwicklung hat sich 1983/84 auf nominal niedrigem Niveau stabilisiert.
Trotzdem kann die Entwicklung der Mietkosten nicht als befriedigend angesehen werden, denn die generellen Feststellungen des

Wohngeld- und Mietenberichts verdecken zwei wichtige Tatsachen.

- Die Steigerungen bei den Mietkosten waren in dieser Zeit deutlich höher als die Einkommenszuwächse.
 - Es gab in zahlreichen Fällen Mieterhöhungen, die extrem weit über dem Durchschnitt lagen.
2. Das Wohngeld ist ein wichtiges, sozial gezieltes Instrument der Wohnungspolitik.
Die Verbesserung der Wohngeldleistungen hätte schon früher erfolgen müssen und ist jetzt überfällig.
Die 6. Wohngeldnovelle kann ihre Aufgabe nur erfüllen, wenn
 - sie ab 1. Januar 1986 sofort für alle Berechtigten wirksam wird,
 - die 1983 im Haushaltsbegleitgesetz beschlossenen Abstriche für Alleinerziehende, für Haushalte mit mitverdienenden Kindern und für Behinderte mindestens teilweise zurückgenommen werden und
 - die Bagatell-Grenze von 20 DM entfällt.
 - II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, im nächsten Wohngeld- und Mietenbericht besonders darzustellen:
 1. Deutlich überdurchschnittliche Mietpreisteigerungen und deren Begründung.
 2. Die zeitgleiche Entwicklung von Mietpreisen und verfügbaren Einkommen.
 3. Raumordnerische Auswirkungen des neuen Mietenniveaustufen-Systems.

Bonn, den 12. Juni 1985

Frau Weyel

Frau Rönsch

Berichterstatte